

Verlautbarung der Grundumlagen 2009

GEWERBE UND HANDWERK

Gemäß § 123 WKG, BGBl. 103/98, in der derzeit geltenden Fassung wird verlautbart:

Das Präsidium der Wirtschaftskammer für Kärnten hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2008 die von den Kärntner Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2009 genehmigt bzw. im Bereich der Fachvertretungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossen.

Grundumlagen mit dem Vermerk „Staffelung nach der Rechtsform“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und deren juristischen Personen in doppelter Höhe des festen Betrages zu entrichten.

1/01 Landesinnung Bau
pro Berechtigung
planende Baumeister und Baumeistergewerbe 1,5 Promille der Sozialversicherungsbeiträge, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden
Mindestbetrag € 350,-

Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe 1,2 Promille der Sozialversicherungsbeiträge, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden
Mindestbetrag € 270,-
für ruhend gemeldete Gewerbe wird die Hälfte des Mindestbetrages vorgeschrieben
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 26. 9. 2006

1/02 Landesinnung der Steinmetze
Sockelbetrag pro Berechtigung € 249,-
zuzgl. 0,7 % der Gesamt-SV-Beiträge GKK des Vorjahres
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 9. 6. 2006

1/03 Landesinnung der Dachdecker und Pflasterer
Sockelbetrag pro Berechtigung € 230,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. %-Satz der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK = Null
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 16. 11. 2007

1/04 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker
Sockelbetrag pro Berechtigung für alle Mitglieder (ausgenommen Keramiker) € 280,-
Keramiker (75 % vom Sockelbetrag) € 210,-
zuzgl. 0,8 % der Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres an die GKK
Deckelung (=Maximalbetrag) € 2.500,-
Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 12. 4. 2007

1/05 Landesinnung der Glaser
Festbetrag pro Berechtigung € 275,-
zuzgl. 0,7 % der Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 22. 6. 2006

1/06 Landesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller
Sockelbetrag pro Berechtigung € 180,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. 1,2 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK. Deckelung (=Maximalbetrag) € 2.700,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 26. 9. 2006

1/07 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe
Sockelbetrag pro Berechtigung
Betonwarenerzeuger (Berufsgruppe 9) € 263,-
Fertigbetonhersteller (Berufsgruppe 14) € 263,-
Sand-, Schotter- und Kieserzeuger (Berufsgruppe 12) € 215,-
Steinbruchunternehmer (Berufsgruppe 13) € 215,-
alle anderen Berufsgruppen € 149,-
zuzgl. 0,35 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (=Maximalbetrag) € 1.600,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 28. 9. 2006

1/08 Landesinnung Holzbau
Sockelbetrag pro Berechtigung € 220,-
zuzgl. 0,45 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (=Maximalbeitrag) € 4.500,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 30. 6. 2006

1/09 Landesinnung der Tischler
Sockelbetrag pro Berechtigung € 260,-
zuzgl. 0,7 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres
keine Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 13. 10. 2006

1/10 Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriepengler und Karosserielackierer sowie Wagner
Sockelbetrag pro Berechtigung € 250,-
zuzgl. 0,2 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres
Wagner pro Berechtigung € 90,-
zuzgl. 0,2 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres
Höchstgrenze € 2.000,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 6. 10. 2006

1/11 Landesinnung der Bodenleger
Sockelbetrag pro Berechtigung € 280,-
zuzgl. 0,60 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (=Maximalbeitrag) € 5.000,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 6. 9. 2006

1/12 Fachvertretung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller
Sockelbetrag pro Berechtigung € 130,-
keine Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres = Null
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/14 Landesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 160,-
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 80,-
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:
0,12 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Höchstgrenze € 5.000,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 29. 9. 2006

1/15 Landesinnung der Spengler und Kupferschmiede
Sockelbetrag pro Berechtigung € 230,-
2. Berechtigung am selben Standort € 115,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. %-Satz der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK = Null
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 29. 9. 2006

1/16 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 175,-
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 88,-
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag.
0,16 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Höchstgrenze € 1.200,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 27. 9. 2006

1/17 Landesinnung der Elektro- und Alarmanagenteknik sowie Kommunikationselektronik
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 174,-
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 87,-
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:
0,08 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Höchstgrenze € 5.000,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 28. 9. 2006

1/18 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter
Sockelbetrag pro Berechtigung € 175,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres = Null
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/19 Fachvertretung Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss
Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung € 180,-
2. Berechtigung am gleichen Standort € 90,-
Staffelung nach der Rechtsform
Der Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Jahres 2008 wird auf Null gesetzt
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/20 Landesinnung der Mechatroniker
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 164,-
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 82,-
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Anteil:
0,10 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Höchstgrenze € 1.500,-
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 26. 9. 2006

1/21 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker
Sockelbetrag pro Berechtigung € 229,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres = Null
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 29. 9. 2006

1/23 Landesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher
Sockelbetrag pro Berechtigung € 195,-
zuzgl. 1,5 Promille der Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge GKK des Jahres 2008
2. Berechtigung am gleichen Standort € 97,50
Sozialversicherungszuschlag = Null
Beschluss der Fachgruppenversammlung vom 2. 10. 2006

1/24 Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger
Sockelbetrag pro Berechtigung € 117,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres = Null
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/25 Fachvertretung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler
Sockelbetrag pro Berechtigung € 300,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres = Null
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/27 Landesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher

Sockelbetrag pro Berechtigung für: Schuhmacher und Reparaturschuhmacher € 188,-
Orthopädienschuhmacher € 326,-
Zweigbetriebe sind wie Hauptbetriebe zu behandeln zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres = Null
Beschluss der Fachgruppentagung vom 25. 3. 2006

1/28 Fachvertretung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Sockelbetrag pro Berechtigung €200,-
Staffelung nach der Rechtsform
Fixbetrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge = Null
Mitarbeiterzuschlag = Null
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/29 Landesinnung der Tapezierer, Dekorateur und Sattler

Sockelbetrag pro Berechtigung Tapezierer und Dekorateur € 308,-
Lederwarenerzeuger, Taschnier, Sattler und Riemer € 125,-
zuzgl. 0,2 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. 9. 2006

1/31 Landesinnung der Bekleidungsindustrie

Sockelbetrag pro Berechtigung €166,-
2. Berechtigung am selben Standort € 83,-
zuzgl. 0,5 % der Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
Beschluss des Fachgruppentagung vom 25. 11. 2006

1/33 Fachvertretung der Stricker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Sockelbetrag pro Berechtigung €160,-
zuzgl. 0,05 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/34 Fachvertretung der Müller

Sockelbetrag pro Berechtigung €210,-
Zuschlag pro Jahrestonne Vermahlungsmenge = Null
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/35 Landesinnung der Bäcker

Sockelbetrag pro Berechtigung €105,-
zuzgl. 0,25 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. 11. 2006

1/36 Landesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker)

Sockelbetrag pro Berechtigung €322,-
Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag eines Prozentsatzes der Sozialversicherungsbeiträge 0,0 %
Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 10. 2006

1/37 Landesinnung der Fleischer

Sockelbetrag pro Berechtigung €325,-
zuzgl. 0,5 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
Höchstgrenze € 3.000,-
Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 10. 2006

1/38 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Sockelbetrag für die erste Berechtigung am Standort € 180,-
Sockelbetrag für jede weitere Gewerbeberechtigung am selben Standort € 18,-

Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. 4,0 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen 2008
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 9. 2006

1/39 Landesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Sockelbetrag pro Berechtigung für Obstpresser € 80,-
alle übrigen € 170,-
Sockelbetrag für Milchverarbeiter bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 180,-
Milchverarbeiter über 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 5.400,-
Ein Prozentsatz an der SV-Beitragssumme wird mit Null festgesetzt.
Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. 11. 2006

1/40 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 205,-
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:
0,44 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des letzten vorangegangenen Jahres
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. 9. 2006

1/42 Landesinnung der Fotografen

Sockelbetrag pro Berechtigung €210,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des zweitvorangegangenen Jahres = Null
zuzgl. ein fixer Betrag pro Mitarbeiter = Null
zuzgl. ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte einschlägigen Automaten = Null
Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. 10. 2006

1/43 Landesinnung der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Sockelbetrag pro Berechtigung:
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger einschl. Hausbesorger/Reiniger € 135,-
alle anderen Gewerbe € 105,-
Staffelung nach der Rechtsform

Der Promillesatz, der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen 2008 wird auf Null gesetzt.
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. 9. 2006

1/44 Landesinnung der Friseure

Sockelbetrag für jede Gewerbeberechtigung, einschließlich sämtlicher weiteren Betriebsstätten € 310,-
Der Prozentsatz von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge wird auf Null gesetzt = Null
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. 11. 2007

1/45 Landesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber

Textilreiniger € 249,-
pro weitere Betriebsstätte ohne Einschränkung: € 249,-
a) Chemischreiniger € 249,-
b) Wäscher und Wäschebügler € 249,-
wenn a) und b) an einem Standort € 249,-
pro weitere Betriebsstätte eingeschränkt auf Filialbetriebe € 150,-
Übernahme von Arbeiten für das Handwerk Textilreinigung € 200,-
zuzgl. 0,4 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. 9. 2006

1/46 Landesinnung der Rauchfangkehrer

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 506,-
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem Zuschlag pro Mitarbeiter € 41,-
(lt. Kärntner Gebietskrankenkasse jeweils 1. März)
3. einem Prozentsatz des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres = Null
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2006

1/47 Fachgruppe Bestattung

Sockelbetrag pro Berechtigung €190,-
Staffelung nach der Rechtsform
Bestattungen Klagenfurt und Villach und Pax Bestattungs- u. Grabstättenfachbetrieb GesmbH je € 570,-
ein Zuschlag pro Geschäftsfall entfällt
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 9. 2006

1/49 Landesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker

Optiker und Kontaktlinsenoptiker
Sockelbetrag pro Berechtigung €160,-
2. Berechtigung am gleichen Standort € 100,-
Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag linear pro Standort € 450,-
keine Staffelung nach der Rechtsform

Hörgeräteakustiker

Sockelbetrag pro Berechtigung €160,-
Staffelung nach der Rechtsform
Orthopädietechniker und Bandagisten
Sockelbetrag pro Berechtigung €160,-
2. Berechtigung am gleichen Standort €100,-

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag pro Standort für Orthopädietechniker und Bandagisten € 85,-
keine Staffelung nach der Rechtsform

Miederwarenerzeuger

Sockelbetrag pro Berechtigung €160,-
Staffelung nach der Rechtsform
Der Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen 2008 wird in allen Fällen auf Null gesetzt.
Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. 9. 2006

1/50 Fachvertretung der Zahntechniker

Sockelbetrag pro Gewerbeberechtigung € 410,-
zuzgl. 9,0 Promille der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen 2008
keine Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

1/51 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes

Sockelbetrag pro Berechtigung €108,-
Sockelbetrag 2. Berechtigung am gleichen Standort € 54,-
Patentverwerter € 5,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss des Fachgruppenausschusses im Dringlichkeitswege vom 18. 9. 2008

INDUSTRIE**Berechnungsbasis:**

Pro Mitglied in Promille der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des **vorangegangenen Jahres**. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Neuen Spartenmitgliedern wird ab Beginn der betrieblichen Tätigkeit die Promilleumlage aufgrund der gemeldeten Brutto-lohn- und -gehaltssumme vorgeschrieben. Für das laufende Jahr ist die Brutto-lohn- und -gehaltssumme entsprechend aliquot aufzurechnen.

2/01 Fachvertretung der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie

1,05 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/02 Fachvertretung der Mineralöl-industrie

1,6 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/03 Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

3,5 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/04 Fachvertretung der Glasindustrie

1,74 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/05 Fachgruppe der chemischen Industrie

1,86 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 10. 2008

2/06 Fachvertretung der Papierindustrie

1,71 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/07 Fachvertretung der Papier und Pappverarbeitung Industrie

2,86 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/08 Fachvertretung der Audiovisions- und Filmindustrie

4,7 Promille, Mindestbeitrag € 160,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/09 Fachvertretung der Bauindustrie

4,3 Promille der Zuschlagsleistung des Vorjahres gemäß § 21 BUAG an die Bauarbeiterurlaubs- und -abfertigungskasse plus € 2180,- pro Stammgewerbe
Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

HANDEL

2/10 Fachgruppe der Holzindustrie
10a Sägeindustrie

3,0 Promille, Mindestbeitrag € 65,-

10b Umlage Holzinformation: Zusätzlich wird von den Mitgliedsfirmen der Sägeindustrie die Umlage „Holzinformation“ eingehoben. Höhe der Umlage: € 0,22 pro Festmeter Rundholzeinschnitt des Vorjahres, davon € 0,05 für ProHolz Kärnten und € 0,17 für den Fachverband Holzindustrie (Mindestumlage € 33,-); ruhende und verpachtete Betriebe sind von dieser Umlage befreit.

10c Holz verarbeitende Industrie

4,29 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. 10. 2008

2/11 Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

3,76 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 9. 2007

2/12 Fachvertretung der Leder erzeugenden Industrie

1,6 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/13 Fachvertretung der Leder verarbeitenden Industrie

2,4 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/14 Fachvertretung der Gießereiindustrie

3,5 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/15 Fachvertretung der NE-Metallindustrie

2,3 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/16 Fachvertretung Maschinen- und Metallwaren

0,9 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/17 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

0,73 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/19 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

1,15 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/20 Fachvertretung der Textilindustrie

2,2 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/21 Fachvertretung der Bekleidungsindustrie

2,9 Promille, Mindestbeitrag € 223,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

2/22 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

5,67 Promille, Mindestbeitrag € 65,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

3/01 Landesgremium des Lebensmittelhandels

pro Berechtigung:

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 56,-
- b) Gemischtwaren- Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
- c) alle übrigen Mitglieder (nebenbetreute Mitglieder bzw. Listenmitgliedschaften) € 80,-

Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. 9. 2005

3/02 Landesgremium der Tabaktrafikanen Einzelhandel

0,061 % vom Vorjahres-Tabakwaren-Umsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, d. i. die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tobaccoland HandelsgesmbH & Co KG und sonstigen Tabakwarenlieferanten)

Mindestumlage € 35,-
Großhandel € 3.116,-
Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 9. 2005

3/03 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

pro Berechtigung:

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 71,-
 - b) Gemischtwaren-Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
 - c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. 9. 2005

3/04 Landesgremium des Agrarhandels

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 87,-
- b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-

Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. 9. 2005

3/05 Landesgremium des Energiehandels

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 136,-
- b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
- c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null

Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 9. 2008

3/06 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Maronibrater

pro Berechtigung € 60,-
alle Übrigen € 108,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. 9. 2005

3/07 Landesgremium des Außenhandels

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 85,-

b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (kein Beschluss gefasst)

c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. 9. 2005

3/08 Landesgremium des Textilhandels

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 84,-
 - b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
 - c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2005

3/09 Landesgremium des Schuhhandels

ein fester Betrag pro Berechtigung:

- 1) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung
 - a) Hauptstandort € 80,-
 - b) jeder weitere Standort € 80,-
 - 2) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung
 - a) Hauptstandort € 149,-
 - b) jeder weitere Standort € 149,-
 - c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. 9. 2005

3/10 Landesgremium Direktvertrieb

pro Berechtigung € 109,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. 9. 2005

3/11 Landesgremium des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels

ein fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment und Mitgliedschaftsarten

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 75,-
 - b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
 - c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln = Null
Großhandel mit Trafiknebenartikeln = Null
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 9. 2005

3/12 Landesgremium des Papierhandels

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 77,-
 - b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
 - c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln = Null
Großhandel mit Trafiknebenartikeln = Null
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. 9. 2005

3/14 Landesgremium Handelsagenten

pro Berechtigung € 114,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 9. 2005

3/15 Landesgremium des Juwelens-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

pro Berechtigung sowie 1. Betriebsstätte in Kärnten
Gold-, Silberwaren- und Uhrenhandel (Groß- und Einzelhandel nach Vorjahresbruttoumsatz)

- bis € 72.700,- € 143,-
 - bis € 145.000,- € 176,-
 - bis € 218.000,- € 224,-
 - bis € 290.000,- € 261,-
 - über € 290.000,- € 304,-
- je weitere Betriebsstätte € 107,-
keine Staffelung nach der Rechtsform
Handel mit Gemälden, Antiquitäten, Kunstgegenständen, Briefmarken u. a. € 107,-

Staffelung nach der Rechtsform
Handel mit Pokalen € 61,-
keine Staffelung nach der Rechtsform**Gemischtwarenhandel** – Mehrfachsortiment (mit Bruttoumsatz für weitere Gremien von über € 72.673,-) € 149,-
Staffelung nach der Rechtsform

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 9. 2005

3/16 Landesgremium des Eisen- und Hartwarenhandels

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 55,-
 - b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
 - c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II € 21,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. 9. 2005

3/17 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 77,-
 - b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
 - c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 9. 2005

3/18 Landesgremium des Fahrzeughandels

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 141,-
 - b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
 - c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 15. 9. 2005

3/19 Landesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

pro Berechtigung

- a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 88,-
 - b) Mehrfachsortiment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
 - c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
- Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. 9. 2005

3/20 **Landesgremium des Radio- und Elektrohandels**
pro Berechtigung
a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 97,-
b) Mehrfachsoriment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. 9. 2008

3/21 **Landesgremium des Holz- und Baustoffhandels**
pro Berechtigung
a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 87,-
b) Mehrfachsoriment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. 9. 2005

3/23 **Landesgremium des Einrichtungsfachhandels**
pro Berechtigung
a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 100,-
b) Mehrfachsoriment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. 9. 2005

3/24 **Fachvertretung des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung**
pro Berechtigung € 150,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

3/26 **Landesgremium der Versicherungsagenten**
pro Berechtigung € 180,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. 9. 2005

3/27 **Allgemeines Gremium**
pro Berechtigung
a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe: Blumen-großhandel € 88,-
alle übrigen € 23,-
Gemischtwarenhandel ohne Bekanntgabe des Sortimentsschwerpunktes € 146,-
b) Mehrfachsoriment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (mit Bruttoumsatz für weitere Gremien von über € 72.673,-) € 149,-
Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften = Null
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. 9. 2005

Gemischtwarenhandel – Mehrfachsoriment sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe
Inhaber von Berechtigungen für das allgemeine Handels- und Handelsagentengewerbe gemäß § 124 Ziff. 10 GewO 1994 (Gemischtwarenhandel) entrichten die Grundumlage des Landesgremiums, dem sie zugeordnet sind. Übersteigt der jährliche Bruttoumsatz

mit Warengruppen, die in den fachlichen Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer weiterer Landesgremien fallen, den Betrag von € 72.673,-, so beträgt die Grundumlage € 149,-, gestaffelt nach der Rechtsform.
Beschluss: siehe jeweiliges Landesgremium.

BANK UND VERSICHERUNG

4/01 **Fachvertretung der Banken und Bankiers**
1,294 Promille der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des Jahres 2008
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

4/02 **Fachvertretung der Sparkassen**
1,241 Promille der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des Jahres 2008
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

4/03 **Fachvertretung der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch**
1,425 Promille der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des Jahres 2008
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

4/04 **Fachvertretung der Raiffeisenbanken**
1,441 Promille der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des Jahres 2008
Beschluss des erweiterten Präsidiums vom 25. 11. 2008

4/05 **Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken**
1,200 Promille der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des Jahres 2008
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

4/06 **Fachvertretung der Versicherungsunternehmungen**
1,25 Promille der Brutto-lohn- und -gehaltssumme des Jahres 2008
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

4/07 **Fachvertretung der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**
Bei den Sachversicherungsvereinen sowie für den Rückversicherungsverein soll der Fachverbandsanteilshebesatz an den Grundumlagen 4,6 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr (für 2009 also 2007), mindestens jedoch € 25,44 und höchstens € 7.000,- betragen.
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

4/08 **Fachvertretung der Lotterien Lottokollekturen**
Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 3,144 Promille des von der Österr. Lotterien GmbH für das zweivorangegangene Jahr (2007)

bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde, betragen.

Für ab 1990 neu hinzukommende Lottokollekturen werden lediglich 30 Prozent der Grundumlage eingehoben. Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27

Klassenlotteriegeschäftsstellen
Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage beträgt 0,240 Promille des von der Österr. Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 164. und 165. Klassenlotterie.

Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27

Casinos Austria GesmbH
Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,165 Promille des inländischen Umsatzes des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2007) betragen. Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

4/09 **Fachvertretung der Pensionskassen**
Fixbetrag pro Pensionskasse € 6.500,-
Variabler Anteil: die Hebesätze betragen:
a) pro Mio. Euro Grundkapital € 1.213,27

b) pro Mio. Euro Deckungsrückstellung € 8,55
c) pro Berechtigten € 0,21
Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07 % der Summe aus Fixbetrag und variablem Betrag (ungedeckelt) beträgt.

Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablem Anteil mit max. 40.000,- gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbeitrag dazugezählt.
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

TRANSPORT UND VERKEHR

5/01 **Fachvertretung der Schienenbahnen**
pro Berechtigung: fester Betrag für Hauptbahnen € 400,-
Nebenbahnen € 200,-
Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus (wir machen von dieser Kategorie nicht Gebrauch) € 400,-
Eisenbahnverkehrsunternehmen € 400,-
alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen € 200,-
Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. ein Zuschlag von 0,00 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0,-
zuzgl. ein Zuschlag von € 0,- pro Beschäftigten (gem. Personalstand zum 1. 1. des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

5/02 **Fachvertretung der Schifffahrtsunternehmungen**
Die Grundumlage besteht pro Berechtigung jeweils aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 0,-
pro Betriebsmittel: bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 74,-
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug € 99,-
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug € 147,-
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug € 185,-
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug € 235,-
über 400 Personen pro Fahrzeug € 285,-

Überfuhren/Rollfuhren
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 0,-
pro Betriebsmittel: € 77,-

Segelschulen
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 133,-
pro Betriebsmittel: € 0,-

Schiffsführerschulen/ Motorbootschulen
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 125,-
pro Betriebsmittel € 0,-

Vermietung von Schiffen aller Art
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 125,-
pro Betriebsmittel € 0,-

Rafter
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 77,-
pro Betriebsmittel € 0,-
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

5/03 **Fachvertretung der Luftfahrtunternehmungen**
A) Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92
fester Betrag pro Berechtigung € 152,-
zuzgl. € 0,- Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A, B, C, D, E, F und je Drehflügler (Hubschrauber) gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1. 1. d. J.

B) Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. § 102 LFG
fester Betrag pro Berechtigung € 61,-

C) Luftfahrzeugvermietungsunternehmungen
fester Betrag pro Berechtigung € 61,-
zuzgl. € 0,- Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A, B, C, D, E, F und je Drehflügler (Hubschrauber) gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1. 1. d. J.

D) Flugplätze
fester Betrag pro Berechtigung Flughäfen € 1145,-
Flugfelder € 0,-

E) Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen (wir machen von dieser Kat. keinen Gebrauch)

F) andere Luftfahrtunternehmungen
fester Betrag pro Berechtigung € 61,-
Staffelung nach der Rechtsform
Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

5/04 Fachgruppe der Seilbahnen
 fester Betrag pro Berechtigung:
 Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen € 654,-
 Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen € 654,-
 1er-Sesselbahnen/-lifte € 231,-
 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion € 254,-
 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen € 508,-
 3er-Sesselbahnen/-lifte € 287,-
 4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen € 654,-
 Schlepplifte bis 300 m € 98,-
 Schlepplifte von 301 bis 800 m € 155,-
 Schlepplifte ab 801 m € 199,-
 je andere Anlage € 327,-
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. 11. 2006

5/05 Fachgruppe der Spediteure
 fester Betrag pro Berechtigung:
 Spedition € 294,-
 Transportagentur € 247,-
 Verladergewerbe € 192,-
 Lagerei € 192,-
 Frachtenreklamationsbüro € 192,-
 sonstige Betriebe € 192,-
 Stafflung nach der Rechtsform zuzgl. folgende Berechnungsgrundlage:
 Klasse 1 / 0-5 Mitarbeiter € 0,-
 Klasse 2 / 6-10 Mitarbeiter € 0,-
 Klasse 3 / 11-25 Mitarbeiter € 0,-
 Klasse 4 / 26-50 Mitarbeiter € 0,-
 Klasse 5 / 51-100 Mitarbeiter € 0,-
 Klasse 6 / 101-200 Mitarbeiter € 0,-
 Klasse 7 / 201-300 Mitarbeiter € 0,-
 Klasse 8 / 301-400 Mitarbeiter € 0,-
 Klasse 9 / über 400 Mitarbeiter € 0,-
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. 11. 2006

5/06 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen
1. Gelegenheitsverkehr
 fester Betrag pro Berechtigung € 0,-
 Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang € 75,-
 Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagen-gewerbe mit Pkw lt. Konzessionsumfang € 75,-
 Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagen-gewerbe lt. Konzessionsumfang € 75,-
 keine Stafflung nach der Rechtsform
2. Vermieten von Kfz ohne Bestellung eines Lenkers
 fester Betrag pro Berechtigung € 123,-
 Zuschlag je Fahrzeug € 0,-
 Stafflung nach der Rechtsform
3. Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe
 fester Betrag pro Berechtigung € 63,-
 Zuschlag je Fuhrwerk € 0,-
 keine Stafflung nach der Rechtsform
4. alle anderen Betriebe
 für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:
 fester Betrag je Berechtigung € 123,-
 Zuschlag je Betriebsmittel € 0,-
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 15. 11. 2006

5/07 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen
 Grundbetrag inkl. 1 Lkw pro Berechtigung € 55,-
 variabler Betrag (abhängig vom Kon-

zessionsumfang pro Kfz) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr
 pro weiteren Lkw von 2 bis 10 Lkw € 36,-
 pro weiteren Lkw von 11 bis 20 Lkw € 29,-
 pro weiteren Lkw von 21 bis 30 Lkw € 21,-
 pro weiteren Lkw ab 31 Lkw € 14,-
 Anhänger € 0,-
 PR-Grundbetrag pro Berechtigung € 0,-
 PR-Beitrag pro Lkw (abhängig vom Konzessionsumfang) € 0,-
Klasse 2: Kleintransportgewerbe
 Grundbetrag pro Berechtigung € 55,-
 Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung € 55,-
 variabler Betrag pro Kraftfahrzeug € 0,-

Klasse 3: Traktorfrächter
 Grundbetrag inkl. 1 Fahrzeug pro Berechtigung € 36,-
 variabler Betrag pro Fahrzeug € 0,-

Klasse 4: Pferdefrächter
 Grundbetrag pro Berechtigung € 12,-
 variabler Betrag pro Fahrzeug € 0,-

Klasse 5: Fahrradbotendienst
 Grundbetrag pro Berechtigung € 36,-
 variabler Betrag pro Fahrzeug € 0,-

Klasse 6: Motorradbotendienst
 Grundbetrag pro Berechtigung € 55,-
 Grundbetrag pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung € 55,-
 variabler Betrag pro Fahrzeug € 0,-

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen
 Grundbetrag pro Berechtigung € 55,-
 nach dem Stand 1. März jedes Jahres keine Stafflung nach der Rechtsform
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. 9. 2008

5/08 Fachgruppe der Autobusunternehmungen
1. Gelegenheitsverkehr
 für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:
 a) fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen € 0,-
 Kategorie 1: erste Berechtigung
 Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung für jede weitere
 b) zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug lt. der Summe aller Konzessionsumfänge € 88,-
2. Kraftfahrliienverkehr
 für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliien-gesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:
 a) fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen € 0,-
 Kategorie 1: erste Berechtigung
 Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung für jede weitere
 b) zusätzlich Zuschlag je gemeldeten Autobus € 88,-
 keine Stafflung nach der Rechtsform nach dem Stand 1. März jedes Jahres
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 4. 2006

5/09 Fachvertretung der Fahrschulen
 fester Betrag pro genehmigten Standort € 820,-
 fester Betrag pro genehmigten Außenkurs im vergangenen Jahr € 0,-
 fester Betrag pro Prüfungsantritt Theorie (jede Klasse wird extra gezählt) € 0,-
 sowie fester Betrag pro Prüfungsantritt Praxis (jede Klasse wird extra gezählt) € 0,-
 Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

5/10 Fachgruppe der Garagen, Tankstellen- und Service-stationsunternehmungen
 pro Gewerbeberechtigung
 Servicestationen € 123,-
 Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien) € 142,-
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen
 Tankstellen (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)
 1-3 Zapfauslässe € 0,-
 4-6 Zapfauslässe € 0,-
 über 6 Zapfauslässe und unbegrenzte Gewerbeberechtigung € 172,-
 Garagen (Gesamteinstellfläche in m² laut Gewerbeberechtigung)
 Umrechnung m² - Stellplatz: Da bei der Berechnung nach m² auch

Rangierflächen dazu zurechnen sind, werden pro Stellplatz 25 m² angenommen
 bis 200 m² € 0,-
 bis 400 m² € 142,-
 bis 800 m² € 204,-
 bis 1.500 m² € 271,-
 ab 1.501 m² und unbegrenzte Gewerbeberechtigung € 0,-
 keine Stafflung nach der Rechtsform
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 2. 9. 2006

5/12 Allgemeine Fachvertretung des Verkehrs
 pro Berechtigung € 92,-
 Stafflung nach der Rechtsform
 Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

6/01 Fachgruppe der Gastronomie
1. FOOD / mit Schwerpunkt Verarbeitung von Speisen
Kat. 1) Gasthäuser, Restaurants, Kaffee-restaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werkküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigen-restaurants € 164,-
Kat. 2) Jausenstationen, Buffets, Eisdiele-n, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-)Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets € 141,-

II. BEVERAGE / mit Schwerpunkt Getränkeausschank
Kat. 1) Kaffeehäuser, Espresso, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeosalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets € 153,-
Kat. 2) Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Brantweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben € 122,-

III. ENTERTAINMENT / Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt
 Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen € 174,-

IV. sonstige Betriebsarten € 153,-
 Im Rahmen der Bemessungsgrundlage ist für jede Berechtigung eine Kombination von einem festen Betrag pro Betriebsartenklasse sowie ein gestaffelter variabler Zuschlag vorgesehen; der variable Zuschlag wird mit € 0,- festgelegt.
 Valorisierungsfaktor:
 Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2007 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei das „Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Beherbergungs- und Gaststättenwesens“, Quelle ÖSTAT, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor

wird mit dem Stichtag 1. 10. des laufenden Jahres für das Folgejahr an-gesetzt.
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 10. 2006

6/02 Fachgruppe der Hotellerie
 Die Grundumlage setzt sich pro Berechtigung wie folgt zusammen:
 fester Betrag je Betriebsart
 1. Hotel € 134,-
 2. Motel € 134,-
 3. Hotel-Garni € 134,-
 4. Kurhaus/Kneippanstalt € 134,-
 5. Gasthof/-haus mit Beherbergung € 103,-
 6. Rasthaus mit Beherbergung € 103,-
 7. Pension € 103,-
 8. Frühstückspension € 72,-
 9. Fremdenheim/Fremdenherberge € 72,-
 10. Schutzhütten € 20,-
 11. Diverse Heime wie Gesellen-/Schüler-/Studentenheime € 103,-
 12. Appartements/Ferienwohnungen € 103,-
 13. Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) € 103,-
 14. Sonstige € 103,-

zuzgl. Zuschlag je nach nachstehender Bettenklasse
 Klasse 1 - Nichtbetrieb € 0,-
 Klasse 2 - bis 25 Betten € 51,-
 Klasse 3 - bis 50 Betten € 103,-
 Klasse 4 - bis 100 Betten € 154,-
 Klasse 5 - bis 150 Betten € 259,-
 Klasse 6 - bis 200 Betten € 673,-
 Klasse 7 - bis 300 Betten € 673,-
 Klasse 8 - bis 400 Betten € 881,-
 Klasse 9 - bis 500 Betten € 1295,-
 Klasse 10 - bis 600 Betten € 1295,-
 Klasse 11 - bis 700 Betten € 1295,-
 Klasse 12 - bis 1000 Betten € 1295,-
 Klasse 13 - über 1000 Betten € 1295,-
zuzgl. Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe € 0,-

Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2007 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei das „Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Beherbergungs- und Gaststättenwesens“, Quelle ÖSTAT, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden

Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. 10. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. 9. 2006

6/03 Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe

- Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) € 251,-
- Kurbetriebe € 251,-
- Reha-Betriebe € 251,-
- Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) € 200,-
- Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen) € 200,-
- Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc.) € 200,-

Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.) € 137,-

Pflegeeinrichtungen: Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung € 137,-

Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog

- Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf € 0,-
- Beschäftigtenzuschlag 2: gestaffelt nach Mitarbeitern € 0,-
- Für PRIKRAF – Krankenanstalten additiv:
- Null Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte
- Für CT/MTR-Ambulatorien additiv:
- Pauschalbetrag je CT € 0,-
- Pauschalbetrag je MRT € 0,-

Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2007 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei das „Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Beherbergungs- und Gaststättenwesens“, Quelle ÖSTAT, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. 10. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 2. 10. 2006

6/04 Fachgruppe der Bäder

- Freibad € 116,-
 - Natur/Seebad € 116,-
 - Hallenbad € 116,-
 - Hallenbad/Freibad € 187,-
 - Thermal/Mineralbad € 187,-
 - Erlebnisbad € 187,-
 - Sauna € 79,-
 - Solarium € 79,-
- je nach Art des Betriebes können die Fachgruppen/Fachvertretungen variable Bemessungsgrundlagen festlegen: Zuschlag je Person der (geschätzten) Kapazität € 0,-

Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2007 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei das „Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Beherbergungs- und Gaststättenwesens“, Quelle ÖSTAT, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. 10. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. 10. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. 10. 2006

6/05 Fachgruppe der Reisebüros

- Unbeschränktes Reisebürogewerbe**
- a) § 126 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. 2002
- b) § 166 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1997
- c) § 166 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1994
- d) § 175 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1992
- e) § 208 Abs. 1 GewO 1973
- f) RbVO 1935 § 2 lit. a), b), c), d) € 198,-

(unbeschränkte) Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten

- a) § 126 Abs. 1 Ziff. 5 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 2002
 - b) § 166 Abs. 1 Ziff. 5 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1997
 - c) RbVO 1935 § 2 lit. b) € 198,-
 - alle übrigen (Teil-)Berechtigungen des Reisebürogewerbes sowie der freien Gewerbe Zimmervermittlung und Zimmernachweis** € 172,-
- Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 9. 2005

6/06 Fachvertretung der Kultur- und Vergnügungsbetriebe

- Fester Betrag pro Berechtigung nach Art des Betriebes
- Schausteller € 98,-
- Freizeitparks € 237,-
- Theater, Varietees, Kabarett € 116,-
- Peepshow € 154,-
- Schaubergwerk € 237,-
- Sportveranstaltungen € 237,-
- Veranstaltungszentren € 237,-
- Zirkus € 116,-
- variabler Zuschlag nach Art des Betriebes
- Schausteller:
- a. Kinderfahrgeschäfte € 20,-
- b. Schieß- und Spielgeschäfte € 10,-
- c. Kleinfahrgeschäft € 20,-
- d. Großfahrgeschäft € 40,-
- Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus

- a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen € 20,-
- b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen € 20,-
- c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen € 20,-
- d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen € 30,-
- e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen € 20,-
- f) Fassungsraum über 2000 Personen € 30,-

Valorisierungsfaktor: Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2007 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei das „Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Beherbergungs- und Gaststättenwesens“, Quelle ÖSTAT, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. 10. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008

6/07 Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

die Grundumlage setzt sich pro Berechtigung wie folgt zusammen:

- 1. für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen/je Saal € 103,-
- 2. für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 2.073,-

zusätzlich für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen: 1,2 % des Kinoumsatzes des Vorjahres – nicht Gastronomie- und Buffetumsatz (wenn ein solcher nicht vorliegt, bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)

Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2007 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei das „Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Beherbergungs- und Gaststättenwesens“, Quelle ÖSTAT, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. 10. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 9. 2006

6/08 Fachgruppe der Freizeitbetriebe

- Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe) € 75,-
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) € 75,-
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 75,-
- Fitnesstrainer € 75,-
- Schlankeitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankeitsgeräten u. ä.) € 75,-
- gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze) € 75,-
- gewerblicher Sportbetrieb – Bahngolf, (Klein- und Minigolf, Pit Pat u. dgl.) € 75,-
- gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz € 130,-

- sonstige gewerbliche Sportbetriebe € 75,-
- Pferde- und Reitrainer € 75,-
- Vermietung und Einstellung und Verpflegung von Pferden – Reitstall, Pferdepension € 75,-
- Bootsvermieter – Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, z. B. Surfbretter, Wasserski) € 75,-
- gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee-)Yachten (Motor- und Segelyachten) € 75,-
- Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation – freies Gewerbe gemäß GewO) € 75,-

Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur) € 75,-

Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler – Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragen-

tur – freies Gewerbe gemäß GewO) € 75,-

Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungen-(Dauer-)Berechtigungen gemäß Landesverstellungsgesetz inkl. Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks etc. € 75,-

Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 75,-

Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen € 75,-

gewerbliche Vermietung von Campingplätzen:

- bis 150 Stellplätze: Sockelbetrag € 0,- und Zuschlag € 75,-
- ab 151 Stellplätze: Sockelbetrag € 0,- und Zuschlag € 150,-
- Anbieter persönlicher Dienstleistungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe € 75,-

- Kartenbüros € 75,-
- Tanzschulen € 75,-
- Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen von selbständigen Modellen, inkl. Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen u. dergl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntman, Tiermodellagenturen) € 75,-
- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft € 75,-

Buchmacher/Totalisateure/ Wettbüros/Wettkommissäre – feste Standorte (Bewilligung nach Wettgesetz) je Standort € 75,-

Wetterterminals (Anzeigen nach Wettgesetz) je Standort € 0,-

Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten nach landesgesetzlicher Grundlage – Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nach dem jeweiligen Landesgesetz (hier: Kärntner Veranstaltungsgesetz) Sockelbetrag € 0,- und Zuschlag je Geldspielapparat € 31,-

Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielapparaten € 130,-

Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gem. GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz) € 100,-

Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos – freies Gewerbe nach GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz) € 200,-

Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 75,-

Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gem. GewO) € 75,-

sonstige Berechtigungen € 75,-

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. 9. 2006

Ihr WK-Sofortservice!

05 90 90 4 777

Aus ganz Kärnten zum Ortstarif

INFORMATION UND CONSULTING

7/01 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

pro Berechtigung
 Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste € 102,-
 alle übrigen € 150,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Beschluss des Fachgruppenausschusses im Dringlichkeitswege vom 29. 9. 2008

7/02 Fachgruppe Finanzdienstleister

Finanzdienstleistungsassistent € 138,-
 Vermittlung von Bausparverträgen € 138,-
 Sonstige € 188,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2004

7/03 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

pro Berechtigung € 150,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Beschluss des Fachgruppenausschusses im Dringlichkeitswege vom 27. 9. 2004

7/04 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

pro Berechtigung € 149,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Beschluss des Fachgruppenausschusses im Dringlichkeitswege vom 20. 9. 2004

7/05 Fachgruppe der Technischen Büros, Ingenieurbüros

pro Berechtigung € 250,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. 9. 2007

7/06 Fachgruppe Druck

pro Berechtigung:
7/06 – Drucker:
 Fixbetrag € 230,-
 keine Staffelung nach der Rechtsform
 zuzgl. **0,22 %** der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres
 Höchstumlage € 1.600,00

7/06A – Schreib- und Übersetzungsbüro

Fixbetrag € 105,-
 keine Staffelung nach der Rechtsform
 der Prozentsatz der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 15. 9. 2006

7/07 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

pro Berechtigung
 eingeschränkt auf Immobilienmakler € 220,-
 eingeschränkt auf Immobilienverwalter € 160,-
 eingeschränkt auf Bauträger € 160,-
 Sonstige € 100,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Die einheitliche Bemessungsgrundlage ist laut Beschluss des Fachverbandes pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einer umsatzabhängigen Komponente festzusetzen.
 Die Kärntner Fachgruppe hat die umsatzabhängige Komponente mit „null“ festgesetzt.
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. 9. 2006

7/08 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

pro Berechtigung: € 199,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. 11. 2008

7/09 Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

pro Gewerbeberechtigung € 399,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 in einer Kombination aus einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 und einem Betrag gem. § 123 Abs. 8 Z 1 festgesetzt.
 Der Betrag gemäß Z 1 der Sozialversicherungsbeiträge wird auf Null gesetzt.
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. 10. 2007

7/10 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

pro Gewerbeberechtigung:
Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmen
 Unternehmen mit Dienstnehmern 0,9 ‰ der SV-Beiträge des vergangenen Jahres, höchstens jedoch € 750,-
 pro Mitglied (einschl. Unternehmungen ohne Dienstnehmer) mindestens € 500,-
 Nichtbetriebssatz für ruhende Unternehmungen € 250,-
Gruppe 2: andere Unternehmungen
 für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,28 pro zum Ende des vergangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis
 Mindestsatz € 250,-
 Höchstsatz € 750,-
Für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben € 250,-
 Staffelung nach der Rechtsform
 Nichtbetriebssatz für ruhende Unternehmungen € 125,-
 Beschluss des Präsidiums vom 9. 12. 2008